

Nr 173 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37f betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 37g Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2020“

2. Nach § 37f wird eingefügt:

„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2020

§ 37g

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2020 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührenezulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 1.111 € monatlich betragen, um 3,6 %;
2. wenn sie über 1.111 € bis zu 2.500 € monatlich betragen, um jenen Prozentsatz, der zwischen 3,6 % und 1,8 % linear absinkt und nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$3,6 - \frac{(\text{bisheriger Ruhe- oder Versorgungsbezug} - 1.111) * 1,8}{1.389}$$

3. wenn sie über 2.500 € bis zu 5.220 € monatlich betragen, um 1,8 %;
4. wenn sie über 5.220 € monatlich betragen, um 94 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Der Erhöhungsbetrag nach Abs 1 ist auf die einzelnen Ruhe- oder Versorgungsbezüge im Verhältnis der Höhe der Ruhe- oder Versorgungsbezüge zueinander aufzuteilen.

(3) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2020 um 3,6 % erhöht.“

3. Im § 79 wird angefügt:

„(18) § 37g in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

§ 37 Abs 2 LB-PG sieht grundsätzlich eine Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge entsprechend dem Anstieg der Verbraucherpreise vor. Für das Kalenderjahr 2020 würde das eine Erhöhung um 1,8 % bedeuten.

Auf Bundesebene ist davon abweichend vom Nationalrat am 19. September 2019 eine nach sozialen Gesichtspunkten abgestufte Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2020 beschlossen worden, die auch auf Landesebene übernommen werden soll (vgl zur Bundesregelung https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00228/index.shtml). Ruhe- und Versorgungsbezüge bis 1.111 € sollen monatlich um 3,6 % erhöht werden (sohin deutlich über der Erhöhung der Verbraucherpreise), Bezüge über 2.500 € bis 5.220 € steigen um 1,8 % (also entsprechend dem Verbraucherpreisindex), Beträge über 1.111 € bis zu 2.500 € werden linear abgestuft erhöht. Für Ruhe- und Versorgungsbezüge über 5.220 € ist eine Erhöhung mit einem monatlichen Fixbetrag in Höhe von 94 € vorgesehen. Diese von § 37 Abs 2 LB-PG abweichende Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr 2020 bedarf einer gesetzlichen Sonderbestimmung, die im vorliegenden Entwurf als neuer § 37g in das Landesbeamten-Pensionsgesetz eingefügt werden soll.

Gemäß § 33 Abs 1 LB-PG gebührt Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes nach Abs 5 nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage sind gemäß § 33 Abs 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung nach bestimmten Grundsätzen festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2020 sollen die Mindestsätze jedoch in Abweichung von § 33 LB-PG, wie auch auf Bundesebene, um 3,6 % erhöht werden, wofür es einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedarf.

Entsprechend den im Dienstrecht der Magistrats- und Gemeindebeamten sowie im Salzburger Bezügegesetz 1992 enthaltenen Verweisungen auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz finden die vorstehend erläuterten Bestimmung auch auf Personen Anwendung, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach den genannten Bestimmungen beziehen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge hat für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge. Für das Land werden jährliche Mehrkosten von ca. 1,75 Mio € erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze führt zu geringfügigen Mehrkosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Younion-Die Daseinsgewerkschaft hat auch für Bezieherinnen und Bezieher hoher Pensionen eine Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex gefordert. Wie im Pkt 1 der Erläuterungen ausgeführt wird, liegt die vorgeschlagene Pensionsanpassung erst ab einer Bezugshöhe von 5.220 € unter dem Indexanstieg, so dass tatsächlich nur Höchstpensionen de facto an Wert verlieren, wobei im Gegenzug niedrige Pensionen überdurchschnittlich angehoben werden. Dieser soziale Aspekt soll trotz des Einwands beibehalten werden.

Weitere Einwände sind gegen das Vorhaben nicht erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.